

Statuten, Art. 21 Abs. 2, Zusammensetzung

Bisher: «Es darf jeweils nur ein Vorstandsmitglied aus derselben Verbandsgemeinde stammen. Der Vorstand soll nach Möglichkeit entsprechend den Konzessionsgruppen regional ausgewogen sein. In der Regel soll ihm ein Mitglied des Vorstandes der Rabiusa-Korporation angehören.»

Neu: «Der Vorstand soll nach Möglichkeit entsprechend den Konzessionsgruppen regional ausgewogen sein. In der Regel soll ihm ein Mitglied des Vorstandes der Rabiusa-Korporation angehören.»

Beim Entscheid über eine Statutenrevision der KOKWZ handelt es sich um eine Verbandsabstimmung. Gemäss Statuten erfolgt die Abstimmung in allen zehn Verbandsgemeinden am gleichen Tag mittels Urnenabstimmung. Ein Beschluss bezüglich Statutenanpassung gilt als zustande gekommen, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden vorliegt.

Ergebnisse im Detail:

Gemeindename	Ja	Nein	Ja in %	Nein in %	Stimmbeteiligung in %
Bonaduz	926	94	90.8	9.2	44
Flims	817	124	86.8	13.2	53
Ilanz/Glion	1367	194	87.6	12.4	48
Lumnezia	532	93	85.1	14.9	40
Safiental	347	20	94.6	5.5	51
Sagogn	229	26	89.8	10.2	45
Schluain	41	138	22.9	77.1	45
Tamins	332	56	85.6	14.4	49
Trin	427	34	92.6	7.4	43
Vals	333	28	92.2	7.8	51

Die Mehrheit der Konzessionsgemeinden stimmt der Statutenanpassung zu. Die Anpassung der Statuten, Art. 21 Abs. 2, Zusammensetzung, gilt als zustande gekommen.

Vals, 03. März 2024

Namens der KOKWZ

Der Präsident: Der Sekretär:
Stefan Schmid Heini Kehl